

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021  
findet die

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010:	DRK - Bildungsinstitut
Wahlraum:	DRK-Bildungsinstitut EN gGmbH, 010
Wahlbezirk 020:	Paulus-Gemeindezentrum - Ev. Kirchengemeinde Schwelm
Wahlraum:	Paulus-Gemeindezentrum, 020
Wahlbezirk 030:	Grundschule Nordstadt I
Wahlraum:	Grundschule Nordstadt I, 030
Wahlbezirk 040:	Grundschule Nordstadt II
Wahlraum:	Grundschule Nordstadt II, 040
Wahlbezirk 050:	Jugendzentrum
Wahlraum:	Jugendzentrum, 050
Wahlbezirk 060:	Christliche Gemeinde
Wahlraum:	Christliche Gemeinde, 060
Wahlbezirk 070:	Katholische Grundschule St. Marien
Wahlraum:	Katholische Grundschule St. Marien, 070
Wahlbezirk 080:	Grundschule Ländchenweg I
Wahlraum:	Grundschule Ländchenweg I, 080
Wahlbezirk 090:	Trausaal
Wahlraum:	Trausaal, 090
Wahlbezirk 100:	Kindertagesstätte Stadtmitte
Wahlraum:	Kindertagesstätte Stadtmitte, 100
Wahlbezirk 110:	Pfarrheim St. Marien
Wahlraum:	Pfarrheim St. Marien, 110
Wahlbezirk 120:	Grundschule Engelbert II
Wahlraum:	Grundschule Engelbert II, 120
Wahlbezirk 130:	Märkisches Gymnasium II
Wahlraum:	Märkisches Gymnasium II, 130, Mittelbau EG
Wahlbezirk 140:	Grundschule Engelbert I
Wahlraum:	Grundschule Engelbert I, 140
Wahlbezirk 150:	Bürgerbüro
Wahlraum:	Bürgerbüro, 150

Wahlbezirk 160:	Märkisches Gymnasium I
Wahlraum:	Märkisches Gymnasium I, 160, Mittelbau EG
Wahlbezirk 170:	Stadtbücherei
Wahlraum:	Stadtbücherei, 170
Wahlbezirk 180:	Petrus-Gemeindehaus
Wahlraum:	Petrus-Gemeindehaus, 180
Wahlbezirk 191:	Grundschule Ländchenweg II
Wahlraum:	Grundschule Ländchenweg II, 191
Wahlbezirk 192:	Fa. Erfurt & Sohn KG
Wahlraum:	Fa. Erfurt & Sohn KG, 192, Eingang Verwaltung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in Märkisches Gymnasium, Präsidentenstraße 1; 58332 Schwelm zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwelm, 15.09.2021

Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister als Wahlleiter

**gez. Langhard**